

KONTOPFÄNDUNG ? WAS TUN ?

Sie erhalten nur Sozialleistungen oder Ihr Einkommen liegt unter der Pfändungsfreigrenze und trotzdem wird Ihr Konto gepfändet? Was dann?

Schnell handeln!

Das Geld ist 7 Tage nach Eingang geschützt. Also in diesem Zeitraum notwendige Überweisungen tätigen und Restgeld abheben.

Schritt 1:

Bei der Bank oder Sparkasse mit Unterlagen (ALGII- Bescheid u.ä.) vorsprechen (Sozialleistungen sind unpfändbar).

Hilft das nicht, dann

Schritt 2:

Mit „Pfändungs- und Überweisungsbeschlussbeschluss“ und ALGII – bzw. Einkommensbescheid beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) Freigabeantrag stellen – auch gleich für künftige Zahlungen mit!

Schritt 3:

Den bestätigten Freigabeantrag bei der Bank oder Sparkasse vorlegen.

Alles klar?

Wenn nicht, dann anrufen!

Wir helfen kostenlos!

N.O.T. e.V.

Hanoier Str. 70/70a

06132 Halle

(in der Begegnungsstätte „Schöpfkelle“)

Tel. 0345 / 681 18 22

Hinweise des Vereins

Nothilfe ohne Tabu e.V., Hanoier Str. 70/70a, 06132 Halle

(in der Begegnungsstätte Schöpfkelle)

☎ 0345 / 681 18 22 oder ☎ 0345 / 977 25 77

Beratungshilfe

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben oder nur ALG II beziehen und Sie in irgendeiner Angelegenheit einen Rechtsanwalt benötigen, können Sie nach dem Beratungshilfegesetz beim Amtsgericht einen Berechtigungsschein ausstellen lassen. Durch diesen Berechtigungsschein entstehen Ihnen keine Anwaltskosten. Allerdings darf der Rechtsanwalt für eine Beratung eine Gebühr von 10 € von Ihnen verlangen. Einige Rechtsanwälte verzichten aber auf diesen Betrag. Erkundigen Sie sich deshalb vorher. Um einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragen zu können (für die außergerichtliche Schuldenbereinigung und die Privatinsolvenz), benötigen Sie Ihr bereinigtes Nettoeinkommen und Ihre Ausgaben pro Monat. Bei der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben dürfen maximal 15 € als Überschuss auftreten, um den Berechtigungsschein beantragen zu dürfen. Auch wenn es zum Prozess kommen sollte, brauchen Sie sich nicht wegen der finanziellen Belastung abschrecken zu lassen, denn es gibt auch die Prozesskostenhilfe.

Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe deckt die Gerichtskosten und Ihre eigenen Anwaltskosten ab. Die Anwaltskosten der Gegenseite werden bei Prozessverlust allerdings nicht mit abgedeckt!

Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn:

1. Sie Sozialhilfe oder ALG II beziehen bzw. Ihr Einkommen unter einem bestimmten Betrag liegt (es gelten die gleichen Einkommensgrenzen wie bei der Beratungshilfe)
2. Das Gericht meint, dass Ihre **Klage Aussicht auf Erfolg** hat.
3. Das Gericht die Klage nicht für mutwillig hält.

Nur wenn alle drei Voraussetzungen zutreffen, erhalten Sie Prozesskostenhilfe in voller Höhe.

Liegen Sie mit Ihrem Einkommen knapp über der Einkommensgrenze, kann Ihnen **teilweise** Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Beantragen Sie die Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Gericht, oder besser: Ihr Anwalt übernimmt die Beantragung für Sie.

Ab 1.Juli 2005 gelten neue Pfändungsgrenzen.

Sie betragen:

990 €	bei Alleinstehenden
1.360 €	bei 1 unterhaltspflichtigen Person
1.570 €	bei 2 unterhaltspflichtigen Personen
1.770 €	bei 3 unterhaltspflichtigen Personen
1.980 €	bei 4 unterhaltspflichtigen Personen